

49. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossenen 49. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 10.06.2022 (Aktenzeichen: 213 – 59037.0 – 2570/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 16.06.2022

49. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1

§ 34l Persönliche elektronische Gesundheitsakte

§ 34l wird ersatzlos gestrichen.

Änderung 2

§ 34r Erweiterte Darmkrebsvorsorge

Hinter § 34q wird ein neuer § 34r eingefügt:

„§ 34r Erweiterte Darmkrebsvorsorge

- (1) Die IKK classic beteiligt sich im Einzelfall an den Kosten für eine Untersuchung auf Darmkrebs (immunologischer Stuhltest) durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt oder einen nach §13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer.
- (2) Voraussetzung ist, dass das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Derartige Risikofaktoren sind insbesondere das Vorliegen einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung oder die Erkrankung Verwandter ersten Grades an Darmkrebs.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist eine spezifizierte Rechnung unter Bezeichnung der Risikofaktoren vorzulegen. Ein Zuschuss für eine erneute Untersuchung auf Darmkrebs ist möglich, wenn seit der letzten vorangegangenen Untersuchung, für die ein Zuschuss gewährt wurde, mindestens zwei Jahre vergangen sind.“

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.04.2022 vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die Änderungen treten mit dem Tag nach Bekanntgabe in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 49. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

- Artikel II Satz 2 wie folgt lautet: „Die Änderung 1 tritt am 1. April 2022, die Änderung 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Juni 2022

213 - 59037.0 – 2570 / 2011



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz